Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/18 12Os38/93, 13Os146/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1993

Norm

StPO §180 Abs2 Z3 lita

Rechtssatz

Schon die Quantität des nach der Verdachtslage vom Beschuldigten in Verkehr gesetzten Suchtgiftes stellt nach Lage des Falles eine bestimmte Tatsache dar, welche die Annahme nahelegt, es handelt sich beim Angeklagten um einen berufsmäßigen (und damit wiederholungsgeneigten) Suchtgiftdealer.

Entscheidungstexte

- 12 Os 38/93
  Entscheidungstext OGH 18.03.1993 12 Os 38/93
- 13 Os 146/94
  Entscheidungstext OGH 31.08.1994 13 Os 146/94
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0097773

Dokumentnummer

JJR_19930318_OGH0002_0120OS00038_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at